

Entsprechungserklärung der GSE Gesellschaft für Soziale Dienstleistungen Essen mbH zum “Essener Kodex für gute Unternehmensführung“ für das Jahr 2017

Als Beteiligungsunternehmen der Stadt Essen soll die GSE Gesellschaft für Soziale Dienstleistungen Essen mbH jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung der Abweichungen von den Empfehlungen des Essener Kodex in einer an § 161 AktG angelegten Entsprechungserklärung. Der Aufsichtsrat soll über den Bericht in der Sitzung beschließen, in der der Jahresabschluss festgestellt wird.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der GSE Gesellschaft für Soziale Dienstleistungen Essen mbH erklären, dass den derzeit gültigen Empfehlungen der Stadt Essen mit den unten aufgeführten Abweichungen entsprochen wurde beziehungsweise in Zukunft entsprochen wird.

2.2.4

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahrnehmen. Sie sollten in nicht mehr als zwei Überwachungsorganen gleichzeitig den Vorsitz innehaben. Dies gilt nicht für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und die von ihr bzw. ihm benannten Mitarbeiter/innen.

Die weitere Vorgehensweise wird mit dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates erörtert.

2.2.6

In regelmäßigen Abständen (mindestens alle 24 Monate) sollen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden. Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus weitere Zustimmungserfordernisse festlegen.

Die weitere Vorgehensweise wird mit dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates erörtert.

2.6.1 Satz 2

Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats soll 120% der einem ordentlichen Mitglied zustehenden Vergütung erhalten.

Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates erhält auf eigenen Wunsch die identische Vergütung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

3.1.1 Satz 1

Die Unternehmensleitung (Geschäftsführung bei der GmbH, Vorstand bei der Aktiengesellschaft) sollte aus mindestens zwei Personen bestehen.

Aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.05.2015 beschlossen, dass die Geschäftsleitung der GSE mit nur einer Geschäftsführerstelle zu besetzen ist.

3.8.5 Satz 1

Die Wirtschaftsplanung soll über den Planungszeitraum von fünf Jahren insbesondere die Ergebnisrechnung, die Planbilanz, die Kapitalflussrechnung, den Stellenplan und – sofern vorhanden – die Spartenrechnung enthalten.

Die Wirtschaftsplanung der GSE beinhaltet einen umfassenden Erläuterungsteil mit Erfolgs-, Investitions- und Finanzplanung sowie einem Stellenplan. Auf Grundlage dieser bereits vorliegenden umfangreichen Planungsdaten wurde die Erstellung einer Planbilanz verzichtet.

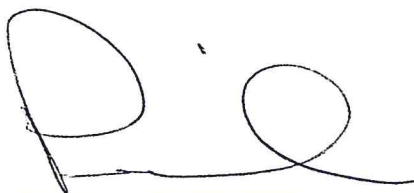
4.1

Die Beteiligungsgesellschaften sollen für ihre Unternehmensbereiche eine Compliance-Richtlinie aufstellen und fortlaufend weiterentwickeln. Ziel ist die Vermeidung von Gesetzesverletzungen, insbesondere von Korruption und wettbewerbs- oder kartellwidrigen Absprachen. Die Compliance-Richtlinie kann auch Regelungen zu Spenden und Sponsoring (Ziff. 5) enthalten.

Die GSE übernimmt mit dem "Essener Kodex" die derzeit gültigen Empfehlungen der Stadt Essen. Weiterhin wird erörtert, inwieweit die Compliance-Richtlinien für einzelne Unternehmensbereiche um spezielle Regelungen zu ergänzen beziehungsweise präzisieren sind.



Renzel
Aufsichtsratsvorsitzender



Piel
Geschäftsführer